



Koordinierungsstelle
für Tageseltern

Bahnhofstr. 3
72488 Sigmaringen

Vermittlung, Beratung
07571 681163

Qualifizierung, Beratung
07571 7479510

E-Mail: tageseltern@fbz-sigmaringen.de

Wissenswertes zur KINDERTAGESPFLEGE

Für Kindertagespflegepersonen/-familien

**Private Finanzierung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln des Jugendamtes
(Wirtschaftliche Jugendhilfe)**

Mitglied im
Landesverband Kindertages-
pflege
Baden-Württemberg e.V.

Stand: Januar 2019

Grundlagen der Kindertagespflege

Das neue Kinderförderungsgesetz (KiFöG), gilt seit 01.01.2009. Die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege finden sich im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 43 SGB VIII besagt, dass wer Kinder gegen Entgelt betreut, einer Pflegeerlaubnis bedarf. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von **bis zu fünf** fremden Kindern gleichzeitig, je nach räumlicher und persönlicher Eignung. Sie ist zunächst auf ein Jahr befristet und wird nach Absolvierung des Weiterbildungs-Kurses auf 5 Jahre ausgestellt. Die Tätigkeit einer Tagesmutter ist eine selbstständige Tätigkeit, kein Gewerbebetrieb, d.h. es muss kein Gewerbe angemeldet werden.

Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren auf einen Betreuungsplatz

Ab 01.08. 2013 trat der individuell einklagbare Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kraft.

Mindestdauer der Anwesenheit eines Kindes in Tagespflege: 3 Tage/Woche, mindestens 3 Stunden täglich. Die Förderung sollte an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen, zumindest jedoch an 2 aufeinanderfolgenden Tagen.

Höchstdauer der Anwesenheit eines Kindes in Tagespflege: Betreuung an 5 Tagen, höchstens jedoch 4 Stunden täglich.

Beanspruchen die Eltern eine von diesem Grundanspruch abweichende Betreuungszeit, so haben sie auch hierauf einen Rechtsanspruch, wenn dem ein „individueller Bedarf“ zugrunde liegt. Bei Tagespflege aufgrund von Berufstätigkeit der Eltern regelt die berufsbedingte Abwesenheit den Betreuungsbedarf.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des aufzunehmenden Tageskindes

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Als Vordruck empfehlen wir die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und die Richtlinien über die ärztliche Untersuchung“.

Dabei bescheinigt der Arzt schriftlich, ob das Kind gesund oder gesundheitlich beeinträchtigt ist.

Gesetzliche Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Nach Beginn einer Betreuung: Anmeldung innerhalb 1 Woche bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22090 Hamburg).

- Gesetzliche Pflichtversicherung! Eine private Versicherung entbindet nicht von der gesetzlichen Pflichtversicherung. (101,62 € Beitrag für das Jahr 2017 – Versicherungssumme 22.000,- €, tgl. Verletztengeld 48,89, Verletztenrente 1.466,70 € und Vollrente 1.222,22 €. Eine Höherversicherung ist auf Antrag möglich).
- Die Leistungen wie Verletztengeld und Verletztenrente orientieren sich an der Höhe der Versicherungssumme. Wenn das Einkommen der TPP höher ist als die Mindestversicherungssumme und eine wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt, empfiehlt sich eine Höherversicherung.
- Die Unfallversicherung tritt in Kraft, wenn die Tagesmutter verunglückt (Arbeitsunfall), während ein Tageskind anwesend ist plus Wegeunfall (direkter Weg zum oder vom Tageskind). Die Rechnung kommt rückwirkend nach einem Jahr im Frühjahr. Wenn das JA die laufende Geldleistung übernimmt, dann die Meldung von der BGW vorlegen, die Rechnung überweisen und die Kosten bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zurückfordern.
- Bei Privatzahlern - Kosten in das Betreuungsgeld einkalkulieren.
Nach Betreuungsende - mit Angabe der Kundennummer bei der BGW abmelden!!

Nicht vergessen!!

Versicherungsschutz für Kinder in der Tagespflege

- Kinder in der Tagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wie bei allen Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc. – während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (auf dem direkten Weg zur oder von der TPP). Eine namentliche Meldung der Kinder im Vorfeld ist nicht erforderlich.
- **Bei einem Unfall Meldung an die Unfallkasse BW in Stuttgart machen.**

Neue Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Ausstattungspauschale

Am 06.10.2017 wurde die neue VwV zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetriebsfinanzierung“ 2017 – 2020 bekannt gegeben. Darin enthalten sind einige Neuerungen und Verbesserungen für die Kindertagespflege.

- Gefördert werden nicht nur neue Plätze, sondern auch solche, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. Zu letzterem wird eine fachkundige Einschätzung von der Fachstelle für Kindertagespflege Ingrid Höfer gefordert, warum der Platz bis spätestens zum 30.06.2022 wegfallen würde, wenn die Investition nicht getätigt wird.
- Förderfähig sind Plätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.
- Es werden insgesamt 5 Plätze gefördert werden, die ersten 2 Plätze mit je 800,- €, für jeden weiteren Platz mit je 500,- €, jeweils mit einem Eigenanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der für einen Betreuungsplatz max. mögliche Zuschuss kann nur einmalig beantragt/abgerufen werden. Die nicht beantragten Mittel können zu keinem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden.

Die beschafften Ausstattungsgegenstände müssen mindestens 5 Jahre für den geförderten Zweck zu verwenden sein. Anträge können direkt unter der homepage des Regierungspräsidiums Tübingen (www.rp.baden-wuerttemberg.de) heruntergeladen werden. Der Antrag muss von der Koordinierungsstelle für Tageseltern und der Fachstelle für Kindertagespflege „Ingrid Höfer“ unterschrieben und mit der Stellungnahme von ihr eingereicht werden. Beim Antrag müssen die Plätze nummeriert werden, dass klar ersichtlich ist, welche Plätze neu geschaffen werden; welche erhalten werden und welche Plätze für welches Alter sind.

Geldleistung an die Tagespflegeperson

Bei Privatzahlern - individuelle private Vereinbarung (Vertrag) treffen; die Stundenpauschale liegt derzeit zwischen 6,50 € und dem Mindestlohn (9,18 €). Der pauschale Grundbedarfssatz enthält dann anteilig Miete, Strom, Wasser, evtl. anteilige Versicherungsbeiträge etc. und Kosten der Erziehung. Wenn für die Betreuung Ihres Tageskindes besondere finanzielle Belastungen anfallen (besondere Kost, Fahrtkosten, Windelentsorgung, etc.), dann mit den Eltern einen privaten Zuschuss individuell vereinbaren. Hierfür benutzen Sie den Betreuungsvertrag.

Alle Tageseltern, die über öffentliche Gelder bezahlt werden, erhalten ab 01.01.2019 einen Stundenlohn von 6,50 € pro Kind (Sachkosten 1,74 €, Förderleistung 4,76 €).

Das heißt – Dokumentation der Betreuungszeiten und schicken dieses Nachweispapier der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unterschrieben und von den abgebenden Eltern gegengezeichnet, am Ende des Monats direkt an Frau Richler oder Frau Bodenmiller aufs Landratsamt Sigmaringen. Fallen Krankheits- und Urlaubstage während der Betreuungszeiten an, so tragen Sie diese beim jeweiligen Datum auf den Stundenzetteln als Urlaub oder Krankheitstag ein.

Die Bezahlung erfolgt rückwirkend. Eventuell erhalten Sie die volle Erstattung zur gesetzl. Unfallversicherung und die hälftige Erstattung einer angemessener Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Abrechenbare Betreuungszeiten – Aufsichtspflicht

Kinderbetreuungszeiten können nur vom Inhaber einer Pflegeerlaubnis abgerechnet werden (nicht von Ehepartnern, größere Kinder, Großeltern, etc.). Denn nur für diese Person besteht Versicherungsschutz, da nur hier eine Geeignetheitsüberprüfung durch das Jugendamt stattgefunden hat. Auch sind Tageskinder nur dann in der Unfallkasse BW versichert, wenn sie durch eine geeignete, qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden. Die Aufsichtspflicht kann nur kurzzeitig an eine andere Person übergeben werden, z.B. für Telefon, Toilette, etc..

Finanzamt - Einkommenssteuer

Vergütungen für die Betreuung eines fremden Kindes sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.1 EStG.

Über die beabsichtigte Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit als TPP ist das Wohnsitz-Finanzamt durch ein formloses Schreiben frühzeitig (Hausbesuch Fachstelle für Kindertagespflege Ingrid Höfer) zu informieren. Auch wenn Sie unter einem zu versteuernden Einkommen bleiben. In dem Fragebogen zur Betriebseröffnung sind u.a. Angaben zum voraussichtlichen Gewinn zu machen (Schätzung). So können auch die Vorbereitungskosten (ärztliches Attest, polizeiliches Führungszeugnis, Kurskosten, etc.) bei der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden.

Ihre Einnahmen nehmen Sie bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung als Gewinn auf (monatliche Einnahmen-Überschussrechnung: Einnahmen minus Ausgaben= Gewinn). Die Steuererklärung muss grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres elektronisch beim Finanzamt (ELSTER: www.elster.de Anlage S) eingereicht werden. Von den Einnahmen können für Ihre Unkosten Betriebsausgaben als Pauschale abgesetzt werden, was in den meisten Fällen günstiger ist, als übers Jahr einzelne Belege zu sammeln und einzureichen.

Die Betriebsausgabenpauschale von **300 € (1,87 € pro Stunde)** gilt für ein ganztags (max. 40 Std./Woche) betreutes Kind und kann auf eine geringere Betreuungszeit genau, folgendermaßen umgerechnet werden:

300 € x wöchentl. vereinbarte Betreuungszeit :40 Std. = Betriebsausgabenpauschale

Beispiel: Frau Maier betreut Moritz durchschnittlich 25 Std. in der Woche (5 Std./Tag).

300 € x 25 Std. : 40 = 187,50 € Betriebsausgabenpauschale

Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich dann folgendermaßen:

25 Std. x 5,50 € = 137,50 € Entgelt in der Woche.

137,50 € x 4,3 Wochen = 591,25 € Entgelt im Monat (4,3 Wochen wegen ungleicher Anzahl der Tage im Monat).

591,25 € Entgelt -187,50 € Betriebskostenpauschale = 403,75 € steuerlich relevantes Einkommen für Moritz.

Die Betriebskostenpauschale sollten Sie für jedes Kind extra ermitteln. **Evtl. Erstattung** der Unfallversicherung (Jugendamt) und die hälftige Erstattung der Alterssicherung und angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sind **keine steuerpflichtigen Einnahmen!** Beiträge für die Renten- und Krankenversicherung, etc., den die TPP selbst trägt, können im Rahmen der Sonderausgaben als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Bis zu einem Gesamteinkommen von 9.000 € pro Jahr für Alleinstehende und 18.000 € für Verheiratete fällt i.d. R. keine Einkommenssteuer an. Bei einem höheren Gesamteinkommen ist die Lohnsteuer bei Alleinerziehenden ca. 15 %, bei Verheirateten ca. 25 % - laufend Rücklagen

bilden. Beim zu versteuernden Einkommen werden alle Einkünfte (Vermietung, Forstwirtschaft, Kapitalerträge etc.) zusammengezählt.

Wir empfehlen Ihnen Ihre finanzielle Situation ggf. mit einem Steuerberater zu besprechen.

Tageseltern – Haftpflichtversicherung

- Sie tritt bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht der Tagesmutter in Kraft.
 - Bei eigener Familienhaftpflichtversicherung anfragen, ob die Tätigkeit als Tagesmutter mitversichert ist, wenn nicht ggf. aufstocken.
 - Über das Frauenbegegnungszentrum e.V. (FBZ), Koordinierungsstelle kostet die Tageseltern-Haftpflichtversicherung 20,- €/Jahr (12,- € Mitgliedschaft, 8,- € Haftpflichtversicherung).
Sie kommt auf für Sach- und Personenschäden Deckungssumme: 3.000.000 €,
Vermögensschäden Deckungssumme: 100.000 €.
- Vergleichen Sie die Angebote, es gibt große Preisunterschiede.

Haftpflichtversicherung des Tageskindes

- Sie tritt bei Schäden ein, die im Haushalt der Tageseltern durch das Tageskind verursacht werden.
- Bei Privatzahlern nach privater Haftpflichtversicherung des Kindes fragen (vertraglich festhalten insbesondere bei Schäden von Kindern unter 7 Jahren = Deliktunfähigkeit bei der Haftpflichtversicherung).
- Wird das Betreuungsgeld vom Jugendamt ausbezahlt - ebenfalls Eltern nach privater Haftpflichtversicherung fragen.
Wenn keine private Haftpflichtversicherung besteht, können Schäden auch beim Jugendamt gemeldet werden (Sammel-Haftpflichtversicherung).

Kranken- und Pflegeversicherung

Zum 01. Januar 2019 tritt das GKV-Versichertenentlastungsgesetz in Kraft, das selbstständig Tätige, die gesetzlich krankenversichert sind, in ihren Beiträgen entlasten soll. Somit kommt es zu einer neuen Bemessungsgrundlage für die Krankenkassenbeiträge. Für Tageseltern ist das insofern interessant, dass sie dann deutlich günstiger als bisher eine Krankengeldabsicherung mit Krankengeld ab der 7. Arbeitsunfähigkeitswoche abschließen können:

- Für die Beitragsbemessung für Selbstständige wird nicht mehr zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen unterschieden.
- Es gilt für Sie, wie für andere „Kleinselbstständige“ – die einheitliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Selbstständige von monatlich 1.038,33 €. Danach wird der Mindestbeitrag zur Krankenversicherung berechnet.
- Für jene, die einen Gewinn unter 445,- € pro Monat erzielen, gibt es weiterhin die Möglichkeit familienversichert zu bleiben.
- Bei einem höheren steuerpflichtigen Einkommen (über 445,- € bis 1.038,33 €) kann zwischen einem Beitrag von 14 % ohne (145,37 €) oder 14,6 % mit **Krankengeldversicherung** (151,60 €) gewählt werden.
- Beträgt Ihr steuerpflichtiges Einkommen mehr als durchschnittlich 1.038,33 € pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet.
- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung steigt um 0,5 %. Das bedeutet für Beitragspflichtige mit Kindern 3,05 % und für Beitragspflichtige ohne Kinder 3,30 %. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden von den Krankenkassen mit dem Krankenkassenbeitrag eingezogen.
- Die hälftige Erstattung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung durch die Jugendhilfeträger (WJH) an Sie bleibt unverändert.

Rentenversicherung

Tageseltern unterliegen als selbstständig Tätige der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 450,- € mtl. Einkommen überschritten wird.

Im Fall der Versicherungspflicht ist eine Anmeldung innerhalb von 3 Monaten Pflicht:

Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, e-mail: drv@drv-bund.de, homepage

www.deutsche-rentenversicherung.de, Servicetelefon 0800/1000800 (download: Fragebogen V0020). Dieser Fragebogen ist zur „Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbstständig Tätiger/Antrag auf Versicherungspflicht als selbstständig Tätiger“.

Ab 450,- € monatliches Nettoeinkommen beträgt der Beitrag dann 18,6 % vom Einkommen.

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 83,70 €/Monat.

Empfehlung: Informationen einholen und vorab eine einkommensgerechte Beitragszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer „angemessenen“ Kranken-, Pflege- und Alterssicherung werden vom Jugendamt zur Hälfte erstattet, wenn die Tagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes tätig ist, nicht bei Privatzahlern.

Die laufende Geldleistung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe umfasst die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung (ab 01.01.2018 monatlich maximal einmal 41,85 € pro Tagespflegeperson), wenn die private Alterssicherung nachgewiesen wird. Sofern durch das Einkommen als TPP eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht entsteht, die hälftig erstattet wird, können keine weiteren Beiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge übernommen werden. Beides ist nicht möglich.

Berufsbezeichnung

Bitte geben Sie bei allen Vordrucken, Formularen, Fragebogen (Finanzamt, Renten-Krankenversicherung, etc.) immer an, dass Sie „**selbstständig tätige Tagespflegeperson in der Kindertagespflege (TPP/KTP) gemäß SGB VIII**“ beruflich ausüben.

Betreuungs-Vertrag

Wenn nach der Eingewöhnungsphase ein Tagespflegeverhältnis verbindlich eingegangen wird, empfiehlt es sich, einen Betreuungsvertrag (Zivilrecht) abzuschließen. Musterverträge sind erhältlich bei der Koordinierungsstelle für Tageseltern, Bahnhofstr. 3, 72488 Sigmaringen oder unter folgender homepage herunterzuladen: www.frauenbegegnungszentrum-sigmaringen.de

Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für Eltern

Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden. Für jedes Kind bis Vollendung des 14. Lebensjahrs werden die Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Es gibt keine persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie z. Bsp. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit.

Nur die Aufwendungen für Kinderbetreuung an sich müssen belegt werden.

Wichtig: Die Tagesmutter stellt eine **Rechnung** für Betreuungskosten aus, die abgebenden Eltern **überweisen** das Geld. Zusatz auf den Rechnungen: „Die Umsätze sind gemäß § 4 Nr. 25 UStG Umsatzsteuer befreit“. Beides wird als Nachweis beim Finanzamt benötigt, sofern Kinderbetreuungskosten von abgebenden Eltern abgesetzt werden.

Kinderbetreuerin (Kinderfrau)

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.

Eine Kinderbetreuerin arbeitet i.d. Regel weisungsgebunden (muss sich an Regeln, Gewohnheiten, Grenzen, Erziehungsverhalten der Eltern halten). Sie sollte von den Eltern eine Arbeitsplatzbeschreibung bekommen.

Eine Kinderbetreuerin wird von den Eltern angestellt (Arbeitsvertrag – Minijob – geringfügige Beschäftigung – Anmeldung bei der Minijob-Zentrale: www.minijob-zentrale.de). Arbeitsvertrag-Vordrucke sind im Schreibwarenhandel oder bei der Minijob-Zentrale erhältlich, dort kann auch eine Info-Broschüre zum Thema „Arbeitsrecht für Minijobs“ heruntergeladen werden (Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Mutterschaft, Sonderzahlungen, Kündigungsschutz, Urlaubsregelung, etc.). Der Haushaltsscheck kann auch telefonisch im Service-Center angefordert werden: Tel.: 0355 2902-70799 oder schriftlich bei der Minijob-Zentrale in 45115 Essen. Vorteil: soziale- und arbeitsrechtliche Absicherung, Anspruch auf Mindesturlaub und gesetzliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mindestlohn 8,87 € brutto.

Kinderbetreuerinnen und gesetzliche Unfallversicherung BGW

Kinderfrauen, die im Haushalt der Eltern Kinder auf selbstständiger Basis betreuen (also nicht von den Eltern auf Minijobbasis angemeldet sind), müssen sich ebenfalls innerhalb einer Woche nach Beginn der Betreuung bei der BGW anmelden: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22090 Hamburg.

Selbstständige Tätigkeit neben Arbeitsverhältnis

Steht die TPP bereits in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, besteht in diesem Rahmen Krankenversicherungsschutz.

Die Kindertagespflege wird auch beim Zusammentreffen mit einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als nebenberufliche Tätigkeit eingestuft. I.d.R. sind keine Beiträge aus dem mit der Kindertagespflege erzielten Arbeitseinkommen zu zahlen.

Gerichtsurteil für Großtagespflege

Es liegt ein Gerichtsurteil des VGH-BW vom 12.07.2017 vor. Daraus geht hervor, dass die Betreiberin einer Großtagespflegestelle (Tiger) andere Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis vom Jugendamt anstellen dürfen.

Neuregelung Rundfunkgebühren

Für die Kindertagespflege, die nach dem Verständnis der Gebühreneinzugszentrale eine Betriebsstätte innerhalb einer privaten Wohnung ist, fallen einmalig 17,98 € pro Monat an, die von einer Kindertagespflegeperson für ihre private Wohnung gezahlt werden. Dadurch wird das eigene Kraftfahrzeug, welches „zu gewerblichen Zwecken oder für eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit der Fahrzeuginhaberin bzw. des Fahrzeuginhabers genutzt werden“, beitragspflichtig. Dieser Betrag beläuft sich auf einen Drittelbeitrag pro Monat = 5,99 €, so dass für jeden Monat ein Rundfunkbeitrag von insgesamt 23,97 € anfällt.

Kindertagespflege in Wohnungen – Zustimmung erforderlich

Hintergrund ist, dass eine Wohnung zum Zweck des Wohnens angemietet wird. Dass dort auch gearbeitet werden darf, ist deshalb nicht selbstverständlich, sondern im Einzelfall zu klären.

Fazit und Rat: Grundsätzlich scheint es derzeit empfehlenswert, bei Tätigkeit in Mietwohnungen vorab die – im Hinblick auf Beweis Zwecke am besten schriftliche – Zustimmung der Vermieter einzuholen.

Bei Eigentumswohnungen sollte geklärt werden, ob und ggf. welche Regelungen zur Nutzung der Räumlichkeiten bestehen und ob ggf. ein Zustimmungserfordernis besteht. Dies ist meist aus der Teilungserklärung ersichtlich.

Aufgrund der derzeit nicht einheitlichen Rechtsprechung und der erforderlichen Klärung der Umstände im Einzelfall ist anzuraten, sich bei Schwierigkeiten mit Vermietern/ Eigentümergemeinschaften anwaltlich beraten zu lassen: www.anwaltsauskunft.de (Stand: April 2016)

Elterngeld

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) kann eine im Sinne des § 23 SGB VIII geeignete TPP bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Der Arbeitgeber muss informiert werden, denn auch für die Betätigung als TPP brauchen Sie die Zustimmung des Arbeitgebers.

Jedoch muss jeder Zuverdienst angegeben werden, d.h. alle Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit. Beim Elterngeld gibt es keine Freibeträge.

Bsp.: Elterngeld 804,- €/Monat (67% vom letzten Nettogehalt 1.200,- €/Monat)

Zuverdienst 300,- €/Monat (netto, d.h. ohne Betriebskostenpauschale);

Berechnung Elterngeld: Nettogehalt vor Elternzeit 1.200,- € - Zuverdienst 300,- € = 900,- €

67 % von 900,- € = 603,- € Elterngeld

Elterngeld plus Zuverdienst

603,- € plus 300,- € = 903,- € Einkommen anstatt

804,- € Elterngeld vorher.

Vom Zuverdienst bleiben 33 % übrig im Vergleich zum Elterngeld ohne Zusatzeinkommen.

Eine Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezugs lohnt sich finanziell meist nicht.